

MERKBLATT

Anstellungsbedingungen Hochschulpraktika

Arbeitsverhältnis

- Öffentlich-rechtliche Anstellung gemäss § 7 der [Personalverordnung \(PVO\)](#)
- Hochschulpraktika sind befristet und dauern unabhängig vom Arbeitspensum maximal 12 Monate. In Ausnahmefällen kann ein Praktikum verlängert werden, wenn dies von der Ausbildungsinstitution gefordert wird.

Arbeitszeit

- 42 Stunden pro Woche

Probezeit

- 3 Monate

Besoldung

- Gemäss [Besoldungstabellen Hochschulpraktika](#)

Unfallversicherung

- Praktikantinnen/Praktikanten sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert (keine Nichtberufsunfall-Versicherung bei wöchentlicher Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden).
- Die Prämie der Nichtberufsunfall-Versicherung geht zu Lasten der Praktikantin/des Praktikanten.

Sozialversicherung / Pensionskasse

- Gemäss [Merkblatt Sozialversicherungen](#)

Ferien

- Mitarbeitende des Kantons Luzern haben jedes Kalenderjahr folgenden Ferienanspruch:

Alter	Ferienanspruch
bis 20	30 Arbeitstage
ab 21	25 Arbeitstage
ab 50	30 Arbeitstage
ab 60	33 Arbeitstage

Jugendurlaub / J+S-Kurse

- Für ausserschulische Jugendarbeit sind max. 5 Tage pro Kalenderjahr besoldet.
- Für J+S-Leiter/innen sind max. 10 Tage pro Kalenderjahr besoldet.

Familienzulagen und besondere Sozialzulage

- Gemäss Merkblatt [Familienzulagen und besondere Sozialzulage](#)

Soziallohn

- Personen in Ausbildung, welche Anspruch auf die besondere Sozialzulage haben, können bei der Dienststelle Personal einen monatlichen Soziallohn beantragen. Dazu beachten Sie bitte das entsprechende [Merkblatt](#)

Geheimhaltungspflicht

- Die Praktikantinnen/Praktikanten unterstehen der Geheimhaltungspflicht.
- Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Praktikums bestehen.

Luzern, Januar 2026